Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen Aufsicht

RiAG Frank Frind, Hamburg

Die in § 58 InsO geregelte insolvenzgerichtliche Aufsicht ist teilweise ein "Dunkelfeld", da nach wie vor eine (gesetzliche) Berufsordnung für Insolvenzverwalter*innen fehlt. Der Verfasser zeigt mit Praxisbeispielen Reichweite, Streitfragen und mögliche Sanktionsmechanismen in diesem Themenbereich auf.

I. Grundlagen der insolvenzgerichtlichen Aufsicht

Die in § 58 Abs.1 InsO geregelte insolvenzgerichtliche Aufsicht ist Einzelfallaufsicht. Vorgelagert ist ihr die (weitgehend ungeregelte) ständig aktualisierte Generalaufsicht über die bei den jeweiligen Insolvenzrichter*in "gelisteten" Insolvenzverwalter*innen, die derzeit noch individuell diesen zufällt, solange es keine gesetzlichen Regelungen über ein "Bundesverzeichnis" gibt¹. Diese generelle Aufsicht dient dazu, die Bestellungsvoraussetzungen nach §§ 56 ff. InsO für die jeweiligen Insolvenzverwalter*innen - insbesondere für Einsetzungen im Eilfall - zu überwachen und die Verwalter*in-"bestellungsfähig" aspiranten zu halten. Einzelfallaufsicht betrifft alle Arten v. Insolvenzverfahren (den vorläufigen Insolvenzverwalter gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, den (vorläufigen) Sachwalter gem. §§ 270b, 274 Abs. 1 InsO und den Verfahrenskoordinator im Konzerninsolvenzverfahren gem. § 269f Abs. 3 InsO) und wird gem. § 18 RPflG von den insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender*innen je nach "ihrem" Verfahrensabschnitt zeitpartagiert ausgeübt.

Die Intensität der Aufsicht richtet sich nun wieder, gänzlich einzelfall- und verfahrenslagenbezogen, nach den gerichtlichen Wahrnehmungen von der Wichtigkeit, Massehaltigkeit und Komplexität des jeweiligen Verfahrens, aber auch nach dem Vertrauen des Gerichtes in die Erfahrung, Belastbar- und Zuverlässigkeit des/der jeweiligen Verwalter*in. Die

Aufsicht muss in ihrer notwendigen Kontrolldichte seitens des Gerichtes umsetzbar sein, ist aber in Abwägung zu der im Vorauswahlverfahren vorgeprüften und ständig zu bestätigenpersönlichen lässigkeit und fachliche Eignung des Verwalters in Abwägung zu dem in diesen gesetzten Vertrauen auszuüben.² Eine insolvenzgerichtliche Usance, sich regelhaft, z.B. im eröffneten Insolvenzakten Verfahren. binnen einer nicht einzelfallbezogenen Frist (z.B: "Ich sehe mir jede Akte immer



RiAG Frank Frind
ist Insolvenzrichter
am Amtsgericht
(Insolvenz- und
Restrukturierungsgericht Hamburg)
und Mitglied des
Vorstandes des
BAKinso e.V.
(Bundesarbeitskreis
Insolvenz- und
Restrukturierungsgerichte).

(nur) alle 6 Monate an"), vorlegen zu lassen, wäre somit nicht richtig. Zwischenberichtsfristsetzungen und Wiedervorlagen sollten nach den vorgenannten Kriterien ausgestaffelt werden. Ein Sonderfall sind (unverhoffte) Anregungen oder Eingaben von Verfahrensbeteiligten, die zu Aufsichtsmaßnahmeprüfungen führen können, wenn sie nicht ersichtlich querulatorisch sind auch müssen.

¹ Dazu zuletzt *Frind*, ZInsO 2023, 2314 m.w.N.; *Thole*, ZIP 2023, 1769

² BVerfG v. 12.1.2016, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321, Rn. 50–53

II. Maßstab der insolvenzgerichtlichen Aufsicht

1. Welche "Regeln" gelten?

Das Insolvenzverfahren ist seitens der Insolvenzverwalter*innen "ordnungsgemäß" abzuwickeln, im

Rahmen der möglichen Haftung nach § 60 InsO gilt der Erfüllungspflichthorizont des gewissenhaften Insolvenzverwalters bei der Erfüllung der insolvenzspezifischen Pflichten.¹ Diese "Worthülsen" haben die insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender*innen – und auf der "Kehrseite" die Insolvenzverwalter*innen auszufüllen. Sofern Insolvenzverwalter*innen zugleich Rechtsanwält*innen sind hilft ihnen BORA und BRAO kaum weiter. Hierzu gilt die "Bereichslehre". Und der Bereich "Insolvenzverwaltung" ist nicht der Bereich "Anwaltstätigkeit".²

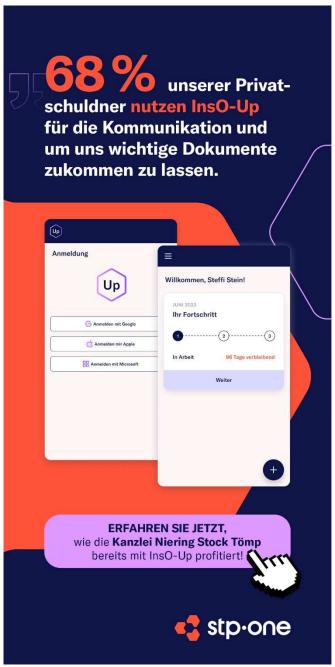
Insolvenzverwaltung ist eine »sonstige, erlaubte Tätigkeit« i.S.v. § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO und die berufsrechtlichen Pflichten sind daher »bereichsspezifisch« auszulegen.³ Die Verwaltertätigkeit ist eine zwar (auch) zum typischen Tätigkeitsbild des Rechtsanwaltes gehörende Tätigkeit, die sich aber vom

walter« handelt, handelt er nicht »als Rechtsanwalt«⁵, er hat dann insolvenzspezifische Pflichten. Es gilt also im insolvenzrechtlichen Aufsichtsbereich nur eine situative Beachtungsnotwendigkeit anwaltlichen Berufsrechtes⁶. Damit kann das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter also nicht rügen, weil er

während eines Anfechtungsprozesses, den er für
die Masse führt, § 12 BORA
(Umgehungsverbot) verletzt
habe. Hierfür wäre die
Anwaltskammer zuständig.
Diese wiederum hat aber
nichts damit zu tun, wenn
der Insolvenzverwalter
seine Informationspflichten
gegenüber den Gläubigern
verletzt oder z.B. sein

Gläubigerinformationssystem (§ 5 Abs.5 InsO)
schlecht führt (s. III.7) oder
das insolvenzrechtliche
Neutralitätsgebot (III.5)
verletzt. Die vorgenannte
Problematik zeigt signifikant
auf, dass für Insolvenzverwalter*innen eine eigene
Berufsordnung geschaffen
werden müsste.⁷

Solange es eine solche (noch) nicht gibt, helfen zur Ausfüllung der o.g. "Worthülsen" insolvenzgerichtliche "Leitlinien" und verbandsinterne



Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit unterscheidet⁴. Wenn der Insolvenzverwalter »als Insolvenzver-

¹ Lissner, ZInsO 2012, 957; MK-Graeber § 58 Rn. 31–33

² Ries, EWiR 2015, 546; *Prütting*, Beil. zu ZIP Heft 22/2016, 61, 62; abl. zur generellen Anwendung der BRAO auch *Braun/Frank*, NZI 2020, 1, 4

³ So auch BGH v. 6.7.2015, ZInsO 2015, 1609 Rn. 26 für den Rechtsanwalt; zust. *Henssler*, NZI 2020, 193, 195

⁴ BGH v. 6.7.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14, ZInsO 2015, 1609 Rn. 24

⁵ Frind, ZInsO 2023, 248, 250; sog. rollenbezogene Auslegung, dazu befürwortend *Biallaß*, NJW 2023, 528

⁶ Thole, NZI 2017, 737, 738

⁷ Niering/Bergner, ZInsO 2017, 2504; Kübler, Beil. zu ZIP Heft 22/2016, S. 47, 51; Runkel, INDAT-Report 6/2015, 28; eine solche ohne durchgreifende Argumente ablehnend *Thibaut*, ZInsO 2024, 1, 6

Grundsätze.¹ Die Insolvenzgerichte tun gut daran, zur Klarstellung ihrer Aufsichtserwartungen solche generelle gerichtsseitige Leitlinien zu erlassen², und die meisten großen deutschen Insolvenzgerichte haben dies auch getan.³ Bereits 1929 erließ das AG Berlin-Mitte »Richtlinien für Konkursverwalter«⁴. Es handelt sich bei diesen gerichtlichen Verfahrensweise-Richtlinien rechtsdogmatisch gesehen um eine Art Generalverfügung i.S.d. §§ 22 Abs. 2 Satz 1, 58 InsO i.V.m. § 404a ZPO zur Regelung des Verhaltens bei der Verfahrensabwicklung mit dem Gericht durch die (vorläufigen) Insolvenzverwalter*innen-/Sachverständigen.

Ergänzend sind verbandsinterne Maßgaben beachtenswert. Sie haben auch Ausstrahlungswirkung auf Nicht-Verbandsmitglieder. 5 So ist heute bspw. die Einhaltung des Verhaltenskodexes - jetzt: »Berufsgrundsätze« - des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. 6 oder der Richtlinien des Deutschen Anwaltvereins – AK Insolvenzrecht –7 und der »Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung« (GOI) des VID e.V., die nunmehr erweitert sind zu Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzund Eigenverwaltung (Stand 15.12.2020) bereits ein Zuverlässigkeitskriterium bei der Verwalter-/Sachwalterauswahl8.

Der VID e.V. hat die »Berufsgrundsätze« mit den, »Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung« (GOI) unterlegt.⁹ Die »GOI« werden seit ihrer Erstfassung 2006 kontinuierlich den Praxisentwicklungen angepasst. Die erste Fassung war auf massive Kritik gestoßen, da viele Details

unzulänglich geregelt waren¹⁰. Die am 15.12.2020 beschlossene Ergänzung der »GOI« bezieht nunmehr den eigenverwaltenden Schuldner und den Sachwalter mit ein. Eine Einbeziehung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators soll noch folgen. Die Zertifizierung der Einhaltung der »GOI« wird derzeit zumindest bei Verbandsmitgliedern des VID überprüft¹¹, aber wirkliche Verbands-Sanktionen folgen bei Verstößen wohl eher nicht¹².

Ebenfalls beachtenswert für Aufsichtsanforderungen und die Verortung möglicher Verstöße gegen insolvenzspezifische Pflichten können auch die oberhalb der ..Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung" angesiedelten "Berufsgrundsätze" des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands sein. Dort sind generelle Berufspflichten geregelt. Auch dies kann Ausstrahlungswirkung auf Nichtmitglieder haben. 13 Nicht immer jedoch sind solche Verbandsberufsordnungen in allen Fällen aufsichtsrechtlich belastbar. insolvenzgerichtlichen anwender*innen müssen sie kennen, aber selbst beurteilen, wo sie "zu lasch" sind.

Eine Berufsordnung und deren berufsständische Beaufsichtigung durch einen Verband oder (später) durch eine »Insolvenzverwalterkammer« kann die gerichtliche Einzelfall-Kontrolle nicht ersetzen¹⁴.

Die Berufsgrundsätze des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID e.V.) enthalten z.B. unter § 4 eine eingeschränkte Definition des Begriffes

¹ Vallender, ZIP 2019, 158, 160; Frind, INDAT-Report 8/2017, 40; abl. Holzer, INDAT-Report 7/2017, 12; ders. INDAT-Report 6/2018, 13

² Frind, ZInsO 2017, 363; ders. INDAT-Report 8/2017, 40
³ "Münchener Leitlinien" v. AG München v. 10.10.2023, ZRI
2023, 928; »Kölner Leitlinien« (ZInsO 2017, 637); Kölner
Leitlinien zur Gutachtenerstattung, St. 17.6.2022, ZInsO 2022,
1557, 1558; »Hamburger Leitlinien« (ZInsO 2004, 24),
Hamburger Leitlinien »Conflict check« (ZInsO 2017, 375), dazu
auch AG Nürnberg, ZInsO 2020, 77, oder die Heidelberger
Leitlinien (ZInsO 2009, 1848) und die Duisburger Arbeitshinweise
(NZI 1999, 308)

⁴ JW 1929, 1633

⁵ Kübler, Beil. zu ZIP Heft 22/2016, S. 47, 51; *Frind*, NZI 2011, 785; ggf. kann eine Konformitätserklärung verlangt werden: *Mönning*, Kölner Schrift zur InsO, S. 395 Rn. 67, 68; AG Hamburg, ZInsO 2004, 630

⁶ VID e.V.; derzeit geltende Fassung siehe https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/goi/ ⁷ DRiZ 1993. 192

⁸ AG Hamburg, ZIP 2001, 2147 für die Richtlinien des VID e.V.

⁹ https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/goi/

¹⁰ Stellungnahme BAKinso e.V. ZInsO 2011, 13/2011, III; Stellungnahme des Verbandes junger Insolvenzverwalter, ZInsO 13/2011. V

¹¹ Dazu *Moderegger*, InsbürO 2013, 310; für eine gesetzliche Verankerung Nerlich, NZI 2013, Heft 16, V

¹² INDAT-Report 8/2018, 60

¹³ Frind, NZI 2018, 729; Moderegger, InsbürO 2013, 310; Dettmer, ZInsO 2013, 170

¹⁴ Cranshaw, NZI 2020, 143, 146; Pape, ZInsO 2016, 428, 430; für ein »Nebeneinander« Vallender, NZI 2017, 777, 780

»Unabhängigkeit«, da dort z.B. in § 4 Abs. 2 Buchst. d) nur eine Betreuung von Gläubigern des Schuldners »in Insolvenzrechtsangelegenheiten« der Unabhängigkeit entgegenstehen soll. Dies würde wohl ein ständiges Mandat z.B. für Forderungseinzug mit einer Bank erlauben¹. Andererseits verbietet § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Berufsgrundsätze zu Recht bei einem Schuldner, der juristische Person Personengesellschaft ist, die vorherige Vertretung oder Beratung einer diesen nahestehenden Person i.S.v. § 138 InsO. Nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO ist »nahestehende Person« aber auch, wer sich »über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners« per Dienstvertrag oder gleichartiger vertraglicher Bindung »unterrichten« kann. Dies dürfte für kreditgebende Bank zutreffen. Nicht nachvollziehbar ist auch die in den Berufsgrundsätzen genannte zeitliche Grenze von 4 Jahren in die Vergangenheit, die dann die Unabhängigkeit bei Ablauf »wieder aufleben« lassen soll.

Neben die vorgenannten Regelwerke tritt die Rechtsprechung, vor allem des BGH, zu Anforderungen an Haftungsvermeidung, gläubigerinteressengerechte Massegenerierung und



¹ S. aber dagegen AG Hamburg, ZIP 2001, 2147

Masseverteilung, sowie transparente Vergütung-(sbeantragung).

2. Welche "Eingriffsebene" gilt für das Gericht?

Sinn und Zielrichtung der gerichtlichen Aufsicht ist nicht Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern Rechtmäßigkeitskontrolle sein². Die Zweckmäßigkeitskontrolle (»Fachaufsicht«) soll der (vorläufige) Gläubigerausschuss, sofern bestellt, ausüben. Das Insolvenzgericht hat aber immer einzuschreiten, wenn der (vorläufige) Verwalter an der Grenze zwischen zweckmäßigen Maßnahmen und rechtlich zweifelhaften Maßnahmen eine Rechtsnorm mit Schutzfunktion zugunsten Dritter oder Beteiligter verletzt.

So dem Insolvenzgericht z.B. zwar nachvollziehbarerweise verwehrt, dem (vorl.) Verwalter vorzugeben, welche Lieferanten in Anspruch genommen, welche Arbeitnehmer entlassen, welche Verträge erfüllt oder nicht erfüllt werden sollen³. Allerdings ist die Grenze fließend: Grob sinnlose oder gesetzwidrige Verwaltermaßnahmen auch in diesen Bereichen können insolvenzzweckwidrig sein, sodass Eingreifen gerichtliches erforderlich ist⁴. Insolvenzzweckwidrigkeit anzunehmen, genügt es indes nicht. die Handlung dass des Insolvenzverwalters nur unzweckmäßig oder unrichtig ist5. Sofern Gesetze Mitwirkungs- und Anordnungs- und Kontrollrechte des Gerichtes vorsieht. wird auch der Bereich der Zweckmäßigkeitskontrolle eröffnet⁶. Dies betrifft Bereiche der Kassenprüfung. Schlussrechnungsprüfung, aber auch Einhaltung der DSGVO.

² Zur häufigen Verkennung dieser Beschränkung in der Gläubigerwartungshaltung *Lissner*, ZInsO 2023, 485, 489 ³ BGH v. 21.9.2005 – IX ZB 128/05, ZVI 2007, 80; LG Köln v. 13.4.2005 – 1 T 556/04, ZVI 2007, 81: Kündigung von Praxisräumen

⁴ Pape, ZInsO 2016, 2149 mit Beispielen

⁵ BGH v. 14.6.2018 - IX ZR 232/17, ZInsO 2018, 1795

⁶ Ganter, ZInsO 2017, 2517, 2518; *HK-Riedel* § 58 Rn. 3; *Webel* in *Graf-Schlicker* § 56 Rn. 9)

III. Beispiele v. Aufsichtsfällen

1. Betriebsfortführung "auf Teufel komm raus"

Das Gericht kann daher in jedem Verfahren durch Bezugnahme auf »generelle« Ablaufrichtlinien im Bestellungsbeschluss, ein bestimmtes regelhaftes Vorgehen des bestellten Verwalters/Sachwalters anordnen, z.B. besteht im Rahmen von Einzelermächtigungsbeschlüssen nach § 22 Abs. 2 InsO zur Begründung von Masseverbindlichkeiten¹ oder bei der Entscheidung über die Betriebseinstellung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO oder bei Antragstellung gem. § 158 Abs. 2 Satz 2 InsO eine Pflicht des Gerichtes, prognostisch zu prüfen, ob diese Maßnahmen im Sinne einer Massemehrung sinnvoll oder bei Neugegenüber Lieferanten Bestellungen voraussichtlich bezahlbar sind². Das Gericht kann hier im Bereich möglichen Eingehungsbetruges (ersichtlich nicht bezahlbare Masseverbindlichkeit) oder völlig sinnloser Betriebsfortführungen auch Untersagungen aussprechen.

2. "Liegengelassene" Ansprüche

Der Insolvenzverwalter hat die erlangbare mögliche Insolvenzmasse vollständig zu generieren. Bereits bei der Durchsicht des Insolvenzeröffnungsgutachtens besteht hier die Notwendigkeit, gerichtlicherseits auf ersichtlich "übersehene" Ansprüche hinzuweisen, etwa, wenn die Prüfung von Insolvenzanfechtungsansprüchen unvollständig oder gar falsch rechtlich subsumiert ist. Es gehört auch zum Aufsichtsbereich des Gerichtes, erkennbar unterlassene Massegenerierungen des Verwalters zu rügen, da die Massegenerierung Kernpflicht des Verwalters ist.3 Umgekehrt gilt: Generelle Weisungen des Insolvenzgerichtes zur Nichtausübung von Massegenerierungen (etwa Insolvenzanfechtungen nicht weiterzuverfolgen, den Geschäftsführer "nicht mit Schadenersatzansprüchen zu behelligen") sind unzulässig⁴. Denn es steht dem Insolvenzverwalter wegen der mit seinem Amt verbundenen vielfältigen und schwierigen Aufgaben bei der Ausübung seiner Tätigkeit grds. ein weiter Ermessensspielraum zu.⁵ Dieser beinhaltet auch, dass der/die Verwalter*in selbst einen Anspruch als nicht erfolgreich verfolgbar bewerten kann. Nur bei Nichterkennen oder eindeutigem "Liegenlassen" von erfolgsträchtigen Ansprüchen ist der gerichtliche Aufsichtsbereich erreicht⁶. Um Insolvenzzweckwidrigkeit anzunehmen, genügt es nämlich nicht, dass die Handlung des Insolvenzverwalters nur unzweckmäßig unrichtig ist.7 Jenseits dessen "droht" Sonderinsolvenzverwaltung.8

3. Falschbefriedigungen

Hier geht es meist um Bezahlung von Insolvenzgläubigern "wie Massegläubiger" und/oder Nichtbeachtung der Befriedigungsreihenfolge gem. § 209 InsO nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit. Das Gericht muss solche Verteilungsfehler spätestens bei Schlussrechnungslegung bemängeln. Da es sich um einen Gesamtschaden i.S.v. §§ 60 Abs. 1, 92 InsO handelt, kommt hier in der Regel zumindest die Einsetzung eines Sondersachverständigen, ggfs. später eines Sonderinsolvenzverwalters⁹, in Betracht.

4. Missverständliche oder misslingende Öffentlichkeitsarbeit

Es gilt der Grundsatz: gerichtliche Entscheidungen öffentlich weder vorwegnehmen noch determinieren. Das Gericht sollte nicht morgens in der Zeitung lesen, dass es nachmittags das Verfahren eröffnen werde. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sollten Gericht und Verwalter eng zusammenarbeiten und ihre Verlautbarungen untereinander abstimmen, ggf. kann das Gericht dem Verwalter die Beachtung von verfahrensleitenden Maßgaben zur Öffentlichkeits-

¹ BGH v. 18.7.2002 – IX ZR 195/01, BGHZ 151, 353 = ZInsO 2002, 819; *Uhlenbruck-Vallender*, 15. Aufl. InsO, § 58 Rn. 25; s. z.B. dazu »Heidelberger Leitlinien«, ZInsO 2009, 1848 auch zur Prüfung der Finanzierbarkeit; ausführlich *Frind*, ZRI 2020, 112 ² *Uhlenbruck-Vallender*, aaO, § 58 Rn. 25; *Kirchhof*, ZInsO 2007, 227, 229

³ BGH v. 3.3.2016 - IX ZR 119/15, ZInsO 2016, 687, Rn. 22

⁴ AG Hamburg, NZI 2009, 331.

⁵ BGH v. 16.3.2017 – IX ZR 253/15, ZInsO 2017, 827.

⁶ Der/die Verwalter*in ist dann anzuweisen, die Ansprüche (sorgfältiger) zu prüfen bzw. dazulegen, weshalb diese "liegengelassen" werden. Bei drohender Verjährung ist dies umso dringender.

⁷ BGH vom 14.6.2018 - IX ZR 232/17, ZInsO 2018, 1795

⁸ Dazu Frind, ZRI 2023, 944 ausführlich

⁹ Frind, ZRI 2023, 944

arbeit aufgeben¹, denn zu beachten ist immer, dass auch die Verwalterstellung eine Einbindung in die Öffentlichkeitsarbeit gerichtliche über Gerichtspressestelle erfordert. Der Verwalter sollte eigene Presseaktivitäten zumindest absprechen. Öffentlichkeitsarbeit gehört in Großverfahren zum Pflichtprogramm des Verwalters², öffentliche Interesse an besonderen Verfahren ist in deutlich den letzten Jahren gewachsen. Kommunikation in der Krise kann zur Betriebsfortführung grundlegend beitragen.3 Im Zusammenhang mit der ersten Gläubigerversammlung und auch mit dem Schlusstermin sollte das Gericht selbst in »presseträchtigen« Terminen eine abgestimmte Pressemitteilung über seine Pressestelle abgeben.



Deppe / Radschuwait Die Insolvenztabelle

2023, 352 Seiten, 82 €, ISBN 978-3-00-074348-1

Die langjährigen
Praktikerinnen und
Referentinnen zum
Thema der
Tabellenführung im
Insolvenzverfahren
haben in diesem Buch
alles zusammengestellt,
was man bei der Arbeit
mit und für die
Insolvenztabelle
beachten und wissen
muss.
Das neue Standardwerk

insbesondere für das

Insolvenzbüro.



Schnell und versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

www.InsVV.com

¹ Frind, NZI 2005, 654

5. Verletzungen der Neutralitätspflicht

Aus dem Gebot der in § 56 Abs.1 InsO geregelten Unabhängigkeit folgt für Insolvenzverwalter*innen (auch) das Gebot zur Neutralität in sämtliche Richtungen⁴. Sie dürfen z.B. weder Schuldner*innen oder deren Geschäftsführer*innen beraten noch Gläubiger*innen benachteiligen oder bevorzugen. Insolvenzverwalter*innen dürfen. wie § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO zeigt, keine konkrete Rechtsberatung für einen Verfahrensbeteiligten leisten. Insbesondere auf entsprechende Schuldneranliegen ist mit Vorsicht zu reagieren⁵. Hat das Gericht begründeten Anlass zu der Befürchtung der möglichen künftigen Bevorzugung eines Beteiligten oder ist bereits zumindest der konkretisierte Besorgnisanlass dafür gegeben, kann, wenn es sich bei den betreffenden Beteiligten um immer wiederkehrende Beteiligtengruppen des Insolvenzverfahrens (z.B. Banken, Kreditversicherer, Sozialversicherungsträger, Groß-Vermieter) handelt mit denen die Kanzlei des/der Verwalter*inn fortwährend bei Dauermandaten zusammenarbeitet, kann der/die Betreffende nicht Verwalter werden oder bleiben, da dann ein regelhafter Inhabilitätsgrund vorliegt.6

6. Mangelhafte Tabellenführung

Das Gericht kontrolliert, ob der Verwalter die Tabelle regelgerecht geführt hat bei Übergabe an das Gericht. Diese sollte in der v. Gericht gewünschten Form erfolgen (z.B. mittels gerichtlicherseits nutzbarer Daten). Dem Insolvenzverwalter kommt im Rahmen der Forderungsanmeldung bei der Aufnahme angemeldeter Forderungen in die Tabelle nur eine formale Prüfungskompetenz zu⁷ und das Gericht kann ihn zu einem Wiederspruch nicht etwa "anweisen". Überschreitet der Verwalter eine formale Zurückweisungskompetenz kann der Anmeldegläubiger das Insolvenzgericht indes zur Aufsicht anrufen⁸.

² Scheurer, ZInsO 2013, 2369; Hofmann/Schöneberger /Emminger, Pressearbeit im Insolvenzverfahren, Beilage zu ZInsO Heft 29/2010

³ Akhamal/Jantos/Panthel/Simon, ZInsO 2009, 2178

⁴ BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, ZInsO 2017, 538, Rn. 30

⁵ Beispiele bei *Wipperfürth*, InsbürO 2018, 190; InsbürO 2018, 230; *Frind*, NZI 2023, 808 zur Neutralitätsverpflichtung

⁶ Dazu Frind, ZInsO 2002, 745; Graeber, NZI 2002, 345 ff.

⁷ BGH v. 25.6.2020 – IX ZR 47/19, ZInsO 2020, 1761

⁸ Marquardt/Hoffmann, NZI 2021, 1047, 1048

7. Mangelhafte Gläubigerinformation(en)

Die häufigsten Aufsichtsanregungen erhalten die Insolvenzgerichte meist, weil Gläubiger sich von den Insolvenzverwalter*innen unzureichend informiert fühlen. Eine Reaktion auf jede Art von Gläubigereingabe oder -nachfrage schuldet Verwalter*in indes nicht. Meist wird es genügen, den Bericht nach § 156 InsO oder die letzten Zwischenberichte in Kopie übersenden. Verfahrensbeteiligte Gläubiger hätten insofern ohnehin Akteneinsichtsrechte (§§ 4 InsO, 299 Abs.1 ZPO). Verwalter*innen, die regelhaft schlicht "nicht reagieren" können Aufsichtswege im Beantwortung von verfahrensrelevanten Gläubigerfragen angehalten werden. Kommt der Verwalter der rechtzeitigen Berichterstattung nicht nach oder ist diese inhaltlich unzureichend, ist Nachbesserung zu verlangen. Bei wiederholter Mangelhaftigkeit ist Zwangsgeld gem. § 58 Abs. 2 InsO anzudrohen oder bei Fortsetzung der problematischen Arbeitsweise die Entlassung gem. § 59 InsO zu erwägen¹. "Säumige" Verwalter*innen sind für das Gericht ein Ärgernis; Rechtspfleger*innen melden dies deswegen an die Richter*innen meist zurück, Folge ist dann Nicht-Mehr-Bestellung oder Deutlich-Weniger-Bestellung.

Die nunmehr gesetzlich geregelten und bald für alle Verfahren obligatorischen Gläubigerinformationssysteme "GIS" (§ 5 Abs. 5 InsO) erleichtern für alle Beteiligten die Informationserlangung. Vorausgesetzt ist aber die richtige "Speisung" der Informationssysteme. Notwendige Inhalte sind leider streitig²: Entscheidungen der Gläubigerversammlung sollen nicht einzustellen sein³, auch nicht die Tabellenanmeldeunterlagen und die insolvenzgerichtliche Tabelle⁴. Dies ist inkonsequent und geht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei, da gerade in den

Massenverfahren der Privatinsolvenz aufgrund der dortigen fast nur schriftlichen Abwicklung des Verfahrens die Gläubiger auf zeitnahe Information ohne den Aufwand eines Akteinsichtsverfahrens angewiesen sind, was auch in großen Verfahren gilt. Zur Aufsicht des Insolvenzgerichtes gehört es, zu überwachen, dass im Sinne der DSGVO nur Verfahrensbeteiligte Zugang zum "GIS" haben und die Dokumente ggfs. anonymisiert sind. Dazu ist den gerichtlichen Rechtsanwendern Zugang zum GIS zu geben.

8. Schlussrechnungs- und Vergütungsprüfung

Diese beiden Bereiche sind "Rechtspfleger-Terrain". Die möglichen Fehler bei der Schlussrechnung sind sehr vielfältig⁵. Leider werden Kontrollmängel immer wieder beklagt⁶ und zuweilen wird von "Griffen in die Kasse" berichtet, die zu spät entdeckt werden.⁷ Eine permanente Rechnungsprüfung erfolgt nicht. Bei länger andauernden Verfahren sollten halbjährliche »Kassenprüfungen«, und jedenfalls immer wirkliche Kontenbestandsprüfungen mit Belegkontrolle (Originalkontoauszüge) erfolgen⁸. Standardisierte Schlussrechnungen helfen bei einer zügigen Prüfung, da dann die Kontenbereiche immer die gleichen sind. Die Standardisierung wird mittlerweile von einem Fachausschuss "SKR-InsO", der von verschiedenen insolvenzrechtlichen Verbänden gebildet wird, begleitet und schreitet seit Jahren voran.9 Ein Abschlussbericht zum standardisierten Kontenrahmen liegt mittlerweile vor¹⁰.

Die Schlussrechnung soll auch Auskunft zur Berechnungsgrundlage der Vergütung des Verwalters geben, deshalb sind durchlaufende Posten, Geldtransit und Erstattungen, die nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind, gesondert kenntlich zu machen¹¹. Ebenfalls hat der

¹ Graeber, ZlnsO 2018, 1083, 1084

² Radmann, NZI 2023, 749

³ Hever/Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 504

⁴ Deppe/Radschuweit, InsbürO 2022, 340, 343; Heyer/ Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 505; Kollbach, ZIP 2022, 199, 201; Lüdtke, ZVI 2021, 91, 92

⁵ S. die Aufzählung bei *Metoja*, ZInsO 2016, 992, 994, 995

⁶ App, KKZ 2011, 5; Heyrath, ZlnsO 2005, 1092, 1095; Heyrath ZlnsO 2006, 1196

⁷ Zusammenstellung bei HmbKomm-InsO-*Frind*, 10.Aufl. § 58

⁸ BGH v. 12.7.1965 – III ZR 41/64, KTS 1966, 17, 19; MK-InsO-Graeber, 4.Aufl., § 58 Rn. 21, 22, 25, 26

⁹ Langer, INDAT-Report 3/2016, 24; Kölner Leitlinien zur Gutachtenerstattung, St. 17.6.2022, ZInsO 2022, 1557, 1558; "Münchener Leitlinien" v. AG München v. 10.10.2023, ZRI 2023, 928

¹⁰ Haarmeyer, ZInsO 2023, 2037

¹¹ Reck, ZlnsO 2011, 567

Verwalter über etwaig angelegte Treuhandkonten¹ - eine mittlerweile weitgehend eingestellte "Grau-Praxis" - transparent abzurechnen, d.h. jede Ausgabe zu belegen, ggf. zu erläutern, denn es genügt nicht, nur einen »Überschuss« aus solchen Konten zur Masse zu reichen². Delegationen mit Kostenauslagerungen sind deutlich zu machen.³ Erst dies ermöglicht auch die notwendige Vergütungszuschlagsnotwendigkeitsprüfung.⁴

IV. Mögliche Sanktionen und Fazit

Die gerichtlicherseits möglichen Sanktionen reichen von der - ungeregelten - Ermahnung, über die Zwangsgeldfestsetzung (§ 58 Abs. 2 InsO), bis zur Entlassung (§ 59 InsO), Vergütungskürzung, Vergütungsrückzahlungsanordnung und der Nicht-Mehr-Bestellung. Das Gericht kann aber bei schwierigen Sachverhalten oder umfangreichen Rechnungslegungen, z.B. in sog. Großverfahren, einen Sachverständigen, ggf. Wirtschaftsprüfer, zur Aufsichtsunterstützung und ggfs. Schlussrechnungsprüfung einschalten. Eine regelhafte Prüfungsabgabe an externe Sachverständige begegnet Bedenken.⁵ Ein(e) externe/r Sondersachverständige/r (§§ 4, 5 Abs. 1 InsO, 404, 144 ZPO) sollte aber zu dem/der geprüften Verwalter*in nicht im Bestellungs-Konkurrenzverhältnis stehen, wobei die Konkurrenz nicht in der Tätigkeit als Insolvenzverwalter generell, sondern beim gleichen Insolvenzgericht besteht. Häufig wird aber vieles per Gespräch geregelt. Da eine Nicht-Mehr-Bestellung kaum begründungspflichtig ist, jedenfalls eine solche nicht erzwungen werden kann, ist eine Problemerörterung immer der beste Weg.

Vorträge mit Frank Frind:

BAKinso-Seminar: Die insolvenzgerichtliche Aufsicht und deren Folgen

am 26.3.2024, online bei AGV Seminare

Fokus: Masseunzulängliche Verfahren am 7.5.2024, online bei AGV Seminare

InsO-Lupe: Probleme rund um § 302 InsO –
Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte
Handlung am 28.5.2024, online bei AGV Seminare

Fokus § 133 InsO – aktuelle Anforderungen an die Vorsatzanfechtung in der (insolvenz-) gutachtlichen Darstellung

am 27.6.2024, online bei AGV Seminare



¹ Frind, ZlnsO 2004, 470; ZlnsO 2004, 840

² Weitzmann, ZlnsO 2007, 449, 450

³ Frind, InsA 2024, 23 ff.

⁴ Hierzu Schoppmeyer, NZI 2024, 41

⁵ Beschluss BAKinso e.V. v. 5./6.11.2007 [www.bak-inso.de]; Lissner, ZInsO 2015, 1184, 1188; Hebenstreit, ZInsO 2013, 276